

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2004/069
<b>TOP: 11</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	10.05.2004
<b>Widmung der Straßen "Fürst-zu-Salm-Salm-Straße", "Henleinstraße" und "Gutenbergstraße (zwischen Fürst-zu-Salm-Salm-Straße und Dunkerstraße)" sowie der Verbindungsweg zwischen der Straße "Reckershardt und Fürst-zu-Salm-Salm-Straße"</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Frau Heike Rottstegge	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	26.05.2004	Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss
	23.06.2004	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BU 6 „Gewerbegebiet“ gelegenen Straßen

„Fürst-zu-Salm-Salm-Straße“, „Henleinstraße“ und „Gutenbergstraße (zwischen Fürst-zu-Salm-Salm-Straße und Dunkerstraße)“ sowie der Verbindungsweg zwischen der Straße „Reckershardt und Fürst-zu-Salm-Salm-Straße“

**(wie im beigegeführten Lageplan „schraffiert“ bzw. „grau“ dargestellt),**

wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt. Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Straßen

### **„Fürst-zu-Salm-Salm-Straße“, „Henleinstraße“ und „Gutenbergstraße (zwischen Fürst-zu-Salm-Salm-Straße und Dunkerstraße)“**

wie im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt, sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

### **Der Verbindungsweg zwischen der Straße „Reckershardt und Fürst-zu-Salm-Salm-Straße“,**

wie im beigefügten Lageplan grau dargestellt, ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindeweg, bei dem die Belange des Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straßen und des Verbindungsweges ist die Stadt Borken.